

Satzung Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig-Kreis

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Kreisfeuerwehrverband ist der Zusammenschluß der Feuerwehren im Main-Kinzig-Kreis und führt den Namen
"Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig-Kreis"
2. Er hat seinen Sitz in Gelnhausen.
3. Der Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig-Kreis ist Rechtsnachfolger der seitherigen Kreisfeuerwehrverbände Hanau/Land, Gelnhausen, Schlüchtern und Hanau/Stadt

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband hat den Zweck
 - a) das Feuerwehrwesen im Main-Kinzig-Kreis zu fördern
 - b) die Interessen der Feuerwehren im Main-Kinzig-Kreis zu vertreten
2. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - a) den Main-Kinzig-Kreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) zu unterstützen,
 - b) die soziale Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehren zu unterstützen und zu fördern
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben
 - d) die Grundsätze der freiwilligen Dienstleistungen nach dem HBKG zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Feuerwehren des Main-Kinzig-Kreises herzustellen
 - e) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten
 - f) die Jugendfeuerwehren im Main-Kinzig-Kreis zu fördern, zu betreuen und zu erhalten
 - g) die Ausbildung der Angehörigen der im Kreisfeuerwehrverband zusammengeschlossenen Feuerwehren zu fördern
 - h) das Musikwesen in den Feuerwehren des Main-Kinzig-Kreises zu pflegen und zu erhalten.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Satzung Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig-Kreis

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. **a)** die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind die örtlichen öffentlichen Feuerwehren (HBKG § 7) des Main-Kinzig-Kreises
- b)** die Feuerwehrvereine können Mitglieder werden
- c)** die Werkfeuerwehren können Mitglieder werden.
2. Fördernden Mitglieder mit beratender Stimme können sein:
 - a) Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises
 - b) juristische und natürliche Personen
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern zu 1b), 1c) und 2) entscheidet der Verbandsausschuß. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Ausschuß.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - c) bei Auflösung des Verbandes
 - d) bei Austritt,
 - der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen, er muß mindestens 3 Monate vorher dem Ausschuß schriftlich erklärt werden.
 - e) mit Ausschluß,
 - der Ausschluß eines Mitgliedes kann bei wichtigen Gründen wie etwa Schädigung des Ansehens der Feuerwehren und des Kreisfeuerwehrverbandes, durch Beschluß einer Verbandsversammlung bewirkt werden. Ferner ziehen Verstöße gegen die Satzung, nichtbefolgen der geltenden Vorschriften und Beschlüsse den Ausschluß nach sich, wenn zwei Aufforderungen oder Verwarnungen des Kreisfeuerwehrverbandes unberücksichtigt bleiben. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung erfolgen.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es erhält lediglich die Gegenstände zurück, die zur Benutzung überlassen waren.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen die sich besondere Verdienste um den Feuerwehrverband oder den Brandschutz erworben haben, können durch Beschluß der Verbandsversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Unterverbände

Zur besseren Betreuung der Wehren bestehen die ehemaligen Stadt/Kreisfeuerwehrverbände mit den Namen Ihrer Stadt/ehemaligen Kreise als Unterverbände.

Die Satzungen der Unterverbände stehen im Einklang mit den Gesetzen, den Zielen und der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Main-Kinzig-Kreis.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden die bestehenden Unterverbände im Rahmen der Möglichkeiten des Kreisfeuerwehrverbandes unterstützt.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch Zuweisungen der Träger des Brandschutzes des Verbandsgebietes aufgebracht.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
3. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei zu wählende Kassenprüfer.
4. Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe

Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Kreisfeuerwehrausschuß
3. der erweiterte Vorstand
4. der geschäftsführende Vorstand
5. der Beirat

§ 8 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlußorgan und besteht aus den Delegierten der Mitglieder und dem Kreisfeuerwehrausschuß
2. Die örtlichen öffentlichen Feuerwehren (HBKG § 7) des Main-Kinzig-Kreises und die Werks- und Betriebsfeuerwehren stellen je einen Delegierten. Die StBI/GBI sind kraft Amtes Delegierte. Die Feuerwehrvereine stellen je Feuerwehrverein einen Delegierten.
3. Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich. An ihr können außer den Delegierten auch andere geladene Personen, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die fördernden Mitglieder können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten

Satzung Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig-Kreis

der Mitglieder, die ihre Beiträge für das vorangegangene Jahr bezahlt haben, oder denen sie erlassen wurden.

4. Die Verbandsversammlung wird jährlich einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Nennung von Gründen verlangt. Anträge von Mitgliedern auf Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung müssen 8 Wochen vor dem Versammlungstag gestellt sein.
5. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Nur Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten.
6. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Verbandsversammlung binnen 2 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

1. Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und der der in § 11 genannten Fachgebietsleiter
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. Genehmigung der Jahresberichte, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand und dem Kreisfeuerwehrausschuß nicht angehören dürfen
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
7. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Wahl des Ortes, in dem die nächste Verbandsversammlung stattfinden soll
10. Wahl des Ortes, in dem der nächste Kreisfeuerwehrtag stattfinden soll
11. Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Ausschlüssen aus dem Kreisfeuerwehrverband
12. Beschlußfassung über die Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes

§ 10

Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs.1 a) und d) bis k) der Satzung werden an der Verbandsversammlung vorgeschlagen. Die Wahlen werden entsprechend den Vorschriften der HGO (Hess. Gemeindeordnung) durchgeführt
2. Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuß, bestehend aus 5 Personen zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar

Satzung Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig-Kreis

3. Stimmberechtigt sind nur Delegierte der Mitglieder, die ihre Beiträge für das vorangegangene Jahr bezahlt haben, oder denen sie erlassen wurden.
4. Über den Wahlvorgang ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kreisfeuerwehrausschuß

1. Der Kreisfeuerwehrausschuß besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - c) den Kreisbrandmeistern
 - d) dem Fachgebietsleiter
 - Grund- und Truppführer
 - e) dem Fachgebietsleiter
 - Maschinisten
 - f) dem Fachgebietsleiter
 - Funk
 - g) dem Fachgebietsleiter
 - Atemschutz
 - h) dem Fachgebietsleiter
 - TEL (Tech. Einsatzleitung)
 - i) dem Fachgebietsleiter
 - Brandschutzerziehung/Aufklärung
 - j) dem Fachgebietsleiter
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - k) dem Fachgebietsleiter
 - 60 Plus
2. Der Kreisfeuerwehrausschuß wird durch den Vorsitzenden einberufen.
3. Der Vorsitzende muß den Kreisfeuerwehrausschuß unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Kreisfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
6. Stimmenhäufung ist unzulässig.
7. Die Angehörigen des Kreisfeuerwehrausschusses müssen den in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedern angehören. Die Amtszeit des Kreisfeuerwehrausschusses beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Aufgaben des Kreisfeuerwehrausschusses

1. Beschlußfassung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung, dem Erweiterten bzw. dem Geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.
2. Unterbreitung von Vorschlägen für
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Fachgebietsleiter
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Vorschläge für die Beantragung und Verleihung des Deutschen-Feuerwehr-Ehrenkreuzes, der Feuerwehrmedaille und sonstiger Auszeichnungen
4. Der Kreisfeuerwehrausschuß kann jederzeit auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes befristet Arbeitskreise zur Lösung bestimmter Aufgabenstellungen einsetzen. Zur Einsetzung des Arbeitskreises ist es notwendig die Aufgabenstellung und den Zeitraum zu definieren, die Mitglieder zu bestimmen und den Arbeitskreisleiter zu wählen. Der Arbeitskreisleiter kann weitere Mitglieder berufen. Die Vorsitzenden dieser Arbeitskreise sind keine Fachbereichsleiter im Sinne dieser Satzung und gehören nicht dem Kreisfeuerwehrausschuß an.
Der Arbeitskreisvorsitzende berichtet an den Kreisfeuerwehrausschuß.

§ 13

Erweiterter-Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Vorsitzenden der bestehenden Unterverbände
 - c) dem Kreis-Jugendfeuerwehrwart
 - d) dem Kreisstabführer
 - e) dem Kreisbrandinspektor
2. Die Angehörigen des erweiterten Vorstandes nach 1b) werden von Ihren Verbänden entsandt und müssen dort ordnungsgemäß gewählt sein.
3. Der Kreisstabführer nach 1.d) wird von den Stabführern/ Abteilungsleitern der musiktreibenden Züge/den Kapellen der Feuerwehren gewählt.

§ 14

Aufgaben des Erweiterten-Vorstandes

1. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Kreisfeuerwehrausschusses
2. die Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Verwaltungsfragen des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe
3. die Festsetzung der Tagesordnung für die Verbandsversammlung
Beschlußfassung über die Bildung von Fachgebieten und Fachausschüssen
4. die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern

§ 15
Geschäftsführender-Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
2. Die Angehörigen des geschäftsführenden Vorstandes müssen den in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedern angehören. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16
Aufgaben und Rechte des Geschäftsführenden-Vorstandes

1. Der Geschäftsführende-Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes soweit sich nicht aus dieser Satzung eine andere Zuständigkeit ergibt. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung
 - b) die Verwaltung des Verbandsvermögens
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) die Vorbereitung und Durchführung aller Sitzungen und Tagungen des Kreisfeuerwehrverbandes und seiner Organe, außer der Fachgebiete und des Beirats.
 - e) die Anfertigung aller Niederschriften der Organe, außer der Fachgebiete und des Beirats
2. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende, bei Verhinderung des Vorsitzenden der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Kreisfeuerwehrverband gemeinsam.

§ 17
Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes/Ausschusses und über jede Verbandsversammlung ein Protokoll anzufertigen und bei der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulegen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Er verwaltet die Verbandskasse. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, gegen von ihm zu erstellende Quittungen Zahlungen an den Verband, insbesondere Beitragszahlungen, entgegenzunehmen.

Zahlungen für den Verband darf er nur nach Maßgabe des § 16.2. leisten.

**§ 18
Beirat**

1. Dem Beirat gehören Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und fachkundige Bürger an. Sie müssen nicht zwingend einer Feuerwehr angehören und ihren Wohnsitz nicht im Main-Kinzig-Kreis haben.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom erweiterten Vorstand auf unbefristete Zeit berufen. Sie können gegenüber dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes jederzeit schriftlich Ihre Mitgliedschaft niederlegen.
3. Der Beirat berät den Kreisfeuerwehrverband in allen relevanten Fragen. Er gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden auf 5 Jahre. Die Wahl leitet der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
5. Der Beiratsvorsitzende nimmt an den Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teil.

**§ 19
Aufwandsentschädigungen**

Die Mitglieder des Vorstandes/Ausschusses und des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Verbandsversammlung kann einem Vorstandsmitglied für besonders zeitraubende Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung bewilligen. Nachgewiesene Ausgaben werden erstattet.

**§ 20
Einberufung des Vorstandes/Ausschusses**

Der Vorstand/Ausschuß wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

**§ 21
Beschlüsse des Vorstandes/Ausschusses**

5. Der Vorstand/Ausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand/Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stimme, Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 22 Kreisfeuerwehrtag

Der Kreisfeuerwehrtag ist eine repräsentative Veranstaltung des Kreisfeuerwehrverbandes. Er findet in der Regel jedes Jahr statt, kann aber auf Beschluß der Verbandsversammlung nach längeren Zeitabständen durchgeführt werden.

§ 23 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehren des Main-Kinzig-Kreises gestalten ihre Jugendarbeit selbstständig innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes. Ihre Arbeit wird in einer Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 24 Auflösung des Verbandes

1. Der Kreisfeuerwehrverband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und der Beschluß der Auflösung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefaßt wird. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann eine neue Versammlung frühestens nach 2 Monaten unter Einhaltung der Ladefrist von 4 Wochen einberufen werden, in der die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden kann.
2. Im Fall der Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes fällt nach einem Jahr treuhänderischer Verwaltung durch den Kreis das vorhandene Verbandsvermögen an den Main-Kinzig-Kreis, der es für gemeinnützige Zwecke des deutschen Feuerwehrwesens zu verwenden hat.
3. Die Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 25 Geschäftsordnung

Zur näheren Regelung der einzelnen Paragraphen muß vom Kreisfeuerwehrausschuß eine Geschäftsordnung erstellt werden.

§ 26
Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes des Main-Kinzig-Kreises vom 15.2.1975 mit den Änderungen vom 08.08.1976, 03.03.1979, 04.03.1995 und 03.04.2001 außer Kraft.
2. Die vorstehende Satzung wurde am 12.02.2005 beschlossen.

Linsengericht, den *12.02.2005*

Köhler
–Verbandsvorsitzender–